

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

[1131 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 91 Abs. 7
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
zur Positronenemissionstomographie
– bei der Bestimmung des Tumorstadiums
von primären nichtkleinzelligen Lungenkarzinomen
einschließlich der Detektion
von Lungenfermetastasen,
– zum Nachweis von Rezidiven
(bei begründetem Verdacht) bei primären
nichtkleinzelligen Lungenkarzinomen und
– zur Charakterisierung von Lungenrundherden,
insbesondere Beurteilung der Dignität
peripherer Lungenrundherde
bei Patienten mit erhöhtem Operationsrisiko
und wenn eine Diagnosestellung
mittels einer invasiven Methodik nicht möglich ist**

Vom 20. Dezember 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Beschlüsse zur Anwendung der Positronenemissionstomographie im stationären Bereich gefasst:

I.

Die Positronenemissionstomographie erfüllt bei der Indikation Bestimmung des Tumorstadiums von primären nichtkleinzelligen Lungenkarzinomen einschließlich der Detektion von Lungenfermetastasen die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und bleibt damit Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Anlage A der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die als Krankenhausbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen) wird folgende Nummer angefügt:

3.1 Positronenemissionstomographie bei Bestimmung des Tumorstadiums von primären nichtkleinzelligen Lungenkarzinomen einschließlich der Detektion von Lungenfermetastasen

Die Positronenemissionstomographie erfüllt bei der Indikation Nachweis von Rezidiven (bei begründetem Verdacht) bei primären nichtkleinzelligen Lungenkarzinomen die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und bleibt damit Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Anlage A der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die als Krankenhausbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen) wird folgende Nummer angefügt:

3.2 Positronenemissionstomographie bei Nachweis von Rezidiven (bei begründetem Verdacht) bei primären nichtkleinzelligen Lungenkarzinomen

Die Positronenemissionstomographie erfüllt bei der Indikation Charakterisierung von Lungenrundherden die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und bleibt damit Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Anlage A der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die als Krankenhausbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen) wird folgende Nummer angefügt:

3.3 Positronenemissionstomographie bei Charakterisierung von Lungenrundherden

II.

In der Anlage A der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die als Krankenhausbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen) wird nach Nummer 3.3 der folgende Satz eingefügt: „Bei der Anwendung der Positronenemissionstomographie gemäß der Nummern 3.1 bis 3.3 muss das Behandlungskonzept die therapeutischen Konsequenzen der Positronenemissionstomographie begründen.“

III.

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 20. Dezember 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Dr. P o l o n i u s